

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.03.1980

Geschäftszahl

1020/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2952/78 E 29. Februar 1980 RS 2

Stammrechtssatz

Für das Verwaltungsverfahren zur Entziehung der Lenkerberechtigung ist nicht das Urteil des Strafgerichtes maßgebend, sondern das Ergebnis des gerichtlichen Beweisverfahrens, das die Verwaltungsbehörde aber nicht nach strafgerichtlichen Gesichtspunkten, sondern nach solchen der Verkehrssicherheit zu beurteilen hat. An die Beurteilung des Schutzes der Allgemeinheit durch das Strafgericht ist die Verwaltungsbehörde keineswegs gebunden.